

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Michael Piazzolo**
FREIE WÄHLER
vom 23.11.2012

Erhaltung des Naherholungs- und Landschaftsschutzgebietes Forstenrieder Park in München

Nach Angaben der Bayer. Staatsforsten besuchen an Wochenenden bis zu 20.000 Menschen das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet „Forstenrieder Park“. In der Waldfunktionskarte des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird das Gebiet um Unterdill als Erholungsgebiet mit der höchsten Intensitätsstufe 1 ausgewiesen. Es werden z. B. laut einem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 7. August 2012 pro Jahr etwa 400.000 Euro investiert, um die Nutzung für die Bürger attraktiver zu gestalten. Mit der Einstufung als Landschaftsschutzgebiet sind „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ (Bundesnaturschutzgesetz § 26). Gemäß der „Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ (§ 2) ist es in diesem Gebiet zudem verboten, „Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“.

Seit geraumer Zeit bestehen nun Pläne des „Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e. V. in Unterdill“ (Hubertus), in genau diesem Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park seine Schießanlage umfassend auszubauen und hinsichtlich des Schießbetriebs sogar zu erweitern. Bis Dezember 2010 lag die Zuständigkeit für das Projekt bei dem Referat Gesundheit und Umwelt (RGU) der LH München; sie wurde dann von der Regierung von Oberbayern auf das Landratsamt München (LRAM) übertragen. Ein Genehmigungsantrag für die Maßnahmen war seitens Hubertus für Oktober 2012 angekündigt.

Das RGU hatte im anliegenden Wald einst Lärmmessungen angeordnet und eine Begrenzung des Lärms auf 55 dB(A) vorgesehen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen werden derartige Messungen und Auflagen seitens des mittlerweile zuständigen LRAM nun nicht mehr geplant. Die Bürgerinitiative „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ (BI) hat sich u. a. auch die Erhaltung und Pflege des Naherholungsgebietes Forstenrieder Park zum Ziel gesetzt und dies auch in ihrer Satzung festgeschrieben. Seitens der Bürgerinitiative werden nun wohl zu Recht Befürchtungen geäußert, dass mit Umbau und Verhandlung eines neuen Pachtvertrages für

Hubertus dem Lärm im Wald kein Limit mehr gesetzt würde. Eine Lärmbegrenzung im Naherholungsgebiet Forstenrieder Park ist jedoch allein schon aufgrund des Charakters des Gebiets und seiner Bedeutung als Naherholungsgebiet für ganz München unverzichtbar. Es wäre unakzeptabel, würde im Jahr 2012 nun seitens des LRAM eine für kommende Jahrzehnte gültige Genehmigung und Pachtverlängerung erteilt, ohne eine Begrenzung des Schießlärms zwingend vorzuschreiben.

Am 15.11.2012 wurde zudem im Forstamt München der Vorstand des BA 19 der LH München von den Bayerischen Staatsforsten und dem Verein Hubertus über den Inhalt des Entwurfes eines neuen Pachtvertrages informiert. Die örtliche Bürgerinitiative war entgegen anderslautender Zusicherungen nicht eingeladen und erhielt lediglich Informationen vom BA 19. Bereits vom Vorstandsvorsitzenden der Bayerischen Staatsforsten, Herrn Dr. Rudolf Freidhager, gemachte Zusagen zur verbindlichen und langfristigen Absicherung der Kompromissvereinbarungen zwischen BI und Hubertus finden sich zumindest im Entwurf des Pachtvertrages auch nur völlig unzureichend wieder.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Inwieweit ist die oben genannte Einstufung des genannten Gebietes „Forstenrieder Park“ allgemein zutreffend?
 - a) Inwieweit ist dadurch auch die genannte Schießanlage Unterdill des Verein Hubertus Teil dieses Gebietes bzw. wird es durch diese tangiert?
 - b) Inwieweit und mit welchen Investitionen und sonstigen Maßnahmen wurde insgesamt bzw. wird jährlich das benannte Gebiet durch die Bayerische Staatsregierung bzw. die Bayerischen Staatsforsten gefördert?
2. Welche Lärmauflagen galten bislang aufgrund von Vorgaben durch das RGU der LH München für den Betrieb der Schießanlage Unterdill des Verein Hubertus?
 - a) Welche Lärm- und sonstigen Auflagen müssten für derartige Gebiete getroffen werden?
 - b) Inwieweit wäre nach heutigen Maßstäben überhaupt der Betrieb einer solchen Schießanlage innerhalb bzw. im direkten Umgriff eines solchen Gebietes zulässig?
 - c) Inwieweit sollen derartige Auflagen im Rahmen neuer Verträge bzw. Betriebsgenehmigungen durch das Landratsamt München künftig geändert oder ganz aufgehoben werden?
3. Inwieweit gelten die einst vom RGU der LH München getroffenen Auflagen mit Übergang der Zuständigkeit auf das LRAM uneingeschränkt weiter?

- a) Welche Änderungen bzw. neuen Vorgaben sind seitens des LRAM vorgesehen?
4. Wie stellt sich der weitere Verlauf des Planungs- und Genehmigungsverfahrens für die Schießanlage Unterdill allgemein mittlerweile dar?
- a) Inwieweit und durch welche rechtsverbindlich dauerhaft bindende Regelungen sollen die von der BI geforderte verbindliche und langfristige Absicherung der Kompromissvereinbarung zwischen der BI und Hubertus berücksichtigt werden?
- b) Welche Maßnahmen und Verfahrensweisen sind vorgesehen, um insgesamt die Belange der Bevölkerung gegenüber den Interessen des Schießanlagenbetreibers zu berücksichtigen?
5. Inwieweit ist geplant, im Rahmen der Planungsprozesse z. B. auch ein ordentliches Planfeststellungsverfahren mit Einwendungsmöglichkeiten vorzusehen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 17.01.2013

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der an die Schießanlage angrenzende Wald ist laut Waldfunktionskarte als Erholungswald der Stufe I und regionaler Klimaschutzwald eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass die den Schießplatz unmittelbar umgebende Sicherheitszone (lt. Vertrag rd. 7,6 ha) nicht zu Erholungszwecken genutzt werden kann.

Zu 1. a):

Die Schießanlage Unterdill liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald.

Zu 1. b):

Der Freistaat Bayern bezuschusst seit 01.07.2005 besondere Gemeinwohlleistungen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF). Über Qualitätspauschalen für Erholungseinrichtungen wird der Mehraufwand für die Instandhaltung von gesondert ausgewiesenen Wander-, Rad- und Reitwegen sowie gebührenfreier Wanderparkplätze gefördert. Der Forstbetrieb München erhielt hierfür im Jahr 2011 insgesamt rund 110.000 Euro. Die Zahlen für 2012 liegen noch nicht vor.

Im aktuellen Geschäftsjahr plant der Forstbetrieb München (Gesamtfläche rund 18.000 ha) insgesamt ca. 400.000 Euro für die Wegeinstandhaltung ein.

Neben den Qualitätspauschalen fördert der Freistaat Bayern auch Erholungsprojekte. Im Forstenrieder Park wird die Bewirtschaftung des Wildparks Forstenried (Kosten im Jahr 2012 rund 97.000 Euro, je zur Hälfte Personalkosten des Berufsjägers und Kosten für die Zauninstandhaltung) jährlich zu 90 % (im Jahr 2012 also mit rund 87.000 Euro) bezuschusst.

Die BaySF führen im aktuellen Geschäftsjahr mit eigenen Mitteln eine Restaurierung historischer Alleen durch, welche nicht vom Freistaat Bayern gefördert wird (Kosten rd. 44.000 Euro).

Die genannten Aufwendungen beziehen sich teilweise auf große Gebiete (Wegeinstandsetzung und Qualitätspauschale auf dem gesamten Forstbetrieb München), sodass auf den von der Schießanlage betroffenen Wald nur ein Bruchteil der genannten Beträge entfällt. Eine genauere Aufschlüsselung der Zuwendung auf den Forstenrieder Park ist verfahrensbedingt nicht möglich.

Zu 2.:

Es galten und gelten aufgrund von Vorgaben des Referats für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München folgende Schießzeitenregelungen:

1. Schießbetrieb mit Großkaliber:

im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.)	Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr
im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.)	Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr Freitag 14:00 bis 19:00 Uhr

2. Wettbewerbe mit Großkaliber:

Jährlich zwei Wettbewerbe, nur an Freitagen und Samstagen.

3. Jägerprüfungen:

Viermal jährlich an drei aufeinanderfolgenden Tagen Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr.

In den Prüfungswochen ist – widerruflich – der reguläre Schießbetrieb an einem Tag zu den zulässigen Schießzeiten und nicht während der Prüfungszeiten zulässig. Schießwettbewerbe sind in den Prüfungswochen nicht zulässig.

Die Nutzung der Trap- und Skeetschießstände während der Prüfungszeit ist untersagt, soweit diese Nutzung prüfungsrechtlich nicht relevant ist.

Zu 2. a):

Die Schießanlage unterliegt der TA Lärm. Insbesondere müssen die nach Nr. 6 TA Lärm zu bestimmenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Darüber hinausgehende spezielle Festlegungen für Schießanlagen bestehen nicht.

Zu 2. b):

Die Zulässigkeit wäre in einem vereinfachten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19

BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 10.18 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV unter Beteiligung der einschlägigen Fachbehörden zu klären. Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG besteht Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde steht kein Ermessen zu.

Zu 2. c):

Beim Landratsamt München ist zurzeit kein Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der bestehenden Anlage anhängig. Der bisher anhängige Antrag wurde am 12.11.2012 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgelehnt.

Die bestehende Anlage wurde mit Schreiben vom 01.07.1980 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG bei der damals zuständigen Landeshauptstadt München angezeigt und genießt insoweit Bestandsschutz.

Zu 3.:

Die Zuständigkeit für die gesamte Schießanlage ist aufgrund der Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 19.11.2010 von der Landeshauptstadt München auf das Landratsamt München übergegangen. Die von der Landeshauptstadt München festgesetzten Auflagen gelten weiterhin.

Zu 3. a):

Siehe Antwort zu Nr. 2. c).

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Nr. 2. c).

Zu 4. a):

Vonseiten des Landratsamts ist unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine dauerhafte rechtsverbind-

liche Regelung zur langfristigen Absicherung der Kompromissvereinbarung nicht möglich.

Laut BaySF wurden die von den BaySF gemachten Zusagen zur verbindlichen und langfristigen Absicherung der Kompromissvereinbarung zwischen der Bürgerinitiative „Forstrieder Park ohne Schießanlage e. V.“ und dem „Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e. V.“ vollständig eingehalten, indem der Beschluss des Bezirksausschusses 19 als Vertragsbestandteil in den langfristigen Pachtvertrag („verbindliche und dauerhafte Grundlage“) zwischen den Bayerischen Staatsforsten und dem Verein Hubertus aufgenommen wurde.

Zu 4. b):

Die bestehenden Auflagen gelten weiterhin. Zur Ermittlung der gegenwärtigen Lärmbelastung hat der Verein Hubertus zugesagt, bis Ende Januar 2013 einen Sachverständigenbericht über die von der Anlage hervorgerufenen Lärmimmissionen vorzulegen.

Zu 5.:

Siehe zu Nr. 2 c. Im Übrigen ist im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (siehe zu Nr. 2 b) weder eine Beteiligung der Öffentlichkeit noch die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, vorgesehen (§ 19 Abs. 2 BImSchG). Davon unberührt bleiben das allgemeine Akteneinsichtsrecht der Beteiligten nach Art. 29 BayVw VfG, Informationsansprüche nach BayUIG sowie die Möglichkeit, formlos Gegenvorstellungen gegen ein Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde zu erheben.